

REGLEMENT
zur Parkplatzverordnung (RPPV)
(vom 1. Mai 2020)

Der Gemeinderat Altdorf,
gestützt auf Artikel 17 der Parkplatzverordnung (PPV)¹,
beschliesst:

1. Kapitel: **Geltungsbereich**

Artikel 1 Öffentliche Parkplätze

¹ Als öffentliche Parkplätze im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 PPV gelten jene Parkplätze, die im Plan «öffentliche Parkplätze» enthalten sind.

² Der Plan «öffentliche Parkplätze» ist im Anhang enthalten. Er ist Bestandteil dieses Reglements.

2. Kapitel: **Parkgebühren**

Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkplätze

Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden Parkplätzen:

- a) Gemeindehausplatz
- b) Tiefgarage Gemeindehausplatz (Teil der Tiefgarage Winterberg)
- c) Lehnplatz
- d) Winkel
- e) Feldli
- f) Hagen

Artikel 3 Gebührenpflichtige Parkzeit

¹ Die Gebührenpflicht besteht:

- a) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Parkplätzen:
 - Gemeindehausplatz
 - Tiefgarage Gemeindehausplatz
 - Lehnplatz
 - Winkel

¹ Parkplatzverordnung Altdorf, RBA xx Nr.

50.14

(Mai 2020)

- Feldli
- Hagen

b) am Samstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf den Parkplätzen:

- Gemeindehausplatz
- Tiefgarage Gemeindehausplatz
- Lehnplatz
- Winkel

²Die höchstzulässige Parkzeit ist grundsätzlich unbeschränkt. Für den Lehnplatz und den Gemeindehausplatz beträgt sie drei Stunden.

Artikel 4 Höhe der Parkgebühr a) Grundsatz

¹Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet sind, gelten folgende Parkgebühren:

- ersten 45 Minuten gratis
- bis 2 Stunden Fr. 2.—
- jede weitere Stunde Fr. 1.—

²Die höchstzulässige Parkzeit nach Artikel 3 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 4a b) Besondere Gebühren

Für die Tiefgarage Gemeindehausplatz gelten folgende Gebühren:

- erste Stunde Fr. 1.—
- jede weitere Stunde Fr. 1.—

Artikel 5 Besondere Anlässe und Aufträge

¹Die zuständige Bereichsleitung kann für besondere Anlässe oder Aufträge, die im öffentlichen Interesse liegen, unentgeltliche und übertragbare Tageskarten abgeben.

²Die Tageskarte nennt:

- a) den besonderen Anlass oder Auftrag;
- b) den betroffenen öffentlichen Parkplatz; und
- c) die Dauer, während der die Tageskarte gilt.

3. Kapitel: **Dauerparkkarten**

1. Abschnitt: **Örtliche Gültigkeit der Dauerparkkarte**

Artikel 6 a) Grundsatz

¹ Dauerparkkarten werden für folgende Parkplätze ausgestellt:

- a) Tiefgarage Gemeindehausplatz
- b) Feldli
- c) Hagen

² Ausserhalb dieser Parkplätze sind sie nicht gültig.

Artikel 7 b) Weitere Einschränkungen

¹ Dauerparkkarten gelten nicht auf Parkplätzen in der blauen Zone.

² Auf Parkplätzen, die gemäss besonderem Hinweis vor Ort bestimmten Personengruppen (z.B. Anwohnerinnen und Anwohnern) vorbehalten sind, gelten nur jene Dauerparkkarten, die ausdrücklich für diese Personengruppen ausgestellt sind.

³ Dauerparkkarten, die nur für bestimmte öffentliche Parkplätze ausgestellt sind, gelten nur auf den Parkplätzen, die auf der jeweiligen Dauerparkkarte ausdrücklich vermerkt sind.

2. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 8 Grundsatz

¹ Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt:

- a) für die Parkplätze Feldli und Hagen Fr. 60.— im Monat,
als Jahreskarte Fr. 600.—;
- b) für die Tiefgarage Gemeindehausplatz Fr. 90.— im Monat,
als Jahreskarte Fr. 900.—.

² Die Dauerparkkarte Feldli und Hagen gilt für diese beiden Parkplätze, jene für die Tiefgarage Gemeindehausplatz für diese Tiefgarage sowie für die Parkplätze Feldli und Hagen.

Artikel 9 Besondere Verhältnisse a) Personal der Gemeinde

Angestellten der Gemeinde wird eine unentgeltliche oder vergünstigte Dauerparkkarte ausgestellt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Amtspflicht während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind.

50.14

(Mai 2020)

Artikel 10 b) Beauftragte der Gemeinde

Beauftragten der Gemeinde wird eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt, wenn sie für ihren Auftrag während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind.

Artikel 11 c) Gemeindefahrzeuge

Für Gemeindefahrzeuge, die während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind, wird eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt.

Artikel 12 d) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Dauerparkkarten nach Artikel 9 bis 11 nennen:

- a) den Namen des begünstigten Angestellten bzw. der beauftragten Person oder Firma oder die Art des betroffenen Gemeindefahrzeugs;
- b) das zugehörige Kontrollschild;
- c) den öffentlichen Parkplatz, für den die begünstigte Dauerparkkarte gilt;
- d) die Gültigkeitsdauer dieser Dauerparkkarte.

Artikel 13 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug wird die zuständige Bereichsleitung beauftragt.

² Die Rahmenbedingungen der PPV sind zu beachten.

4. Kapitel: **Schlussbestimmung**

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

Anhang (Art. 1)

Plan der öffentlichen Parkplätze



Öffentliche Parkplätze (Art. 1 RPPV)

- a  Gemeindehausplatz
- b  Tiefgarage Gemeindehausplatz
- c  Lehnplatz
- d  Winkel
- e  Feldli
- f  Hagen



Planinhalt **Öffentliche gebührenpflichtige
Parkplätze**

Massstab 1:3'000

Datum 13.01.2020

